

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 807/1938

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.08.1938

Text

§ 8

Doppelehe

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.